



Bildungsreglement, Totalrevision (ESL 642.1) – Bericht der GOR zur Totalrevision des Bildungsreglements

1. Auftrag

Am 21. Mai 2025 wurde in der Einwohnerratssitzung die Totalrevision des Bildungsgesetzes mit diversen Reglementsänderungen an die Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) überwiesen.

2. Ausgangslage

Das Bildungsreglement der Stadt Liestal wird überarbeitet, um es zu straffen und an aktuelle rechtliche sowie organisatorische Entwicklungen anzupassen. Im Zuge dieser Revision sollen Doppelspurigkeiten mit dem kantonalen Bildungsgesetz entfernt und die Lesbarkeit verbessert werden. Zudem ergeben sich aufgrund neuer rechtlicher Grundlagen und praktischer Erfahrungen mehrere Anpassungsbedarfe: Die Elternbeiträge für obligatorische schulische Veranstaltungen (z. B. Lager, Exkursionen) werden gemäss Bundesgerichtsurteil 2C_206/2016 verbindlich geregelt. Die im Rahmen eines Pilotprojekts eingeführte Frühbetreuung (7.00–8.00 Uhr) soll aufgrund des anhaltenden Bedarfs dauerhaft ins Reglement aufgenommen werden. Weiter wird die Subventionierung des Mittagstischs vereinheitlicht, um Ungleichbehandlungen und administrativen Mehraufwand zu vermeiden. Schliesslich wird mit der Einführung eines selektiven Obligatoriums zur frühen Sprachförderung gemäss kantonalem Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116.1) das bestehende Angebot der Sprachlerngruppen (SLG) weiterentwickelt, um Kinder vor dem Kindergarteneintritt gezielt in ihren Deutschkenntnissen zu fördern.

3. Beratung in der Kommission

Die GOR behandelte das überarbeitete Bildungsreglement an ihren Sitzungen vom 03.09.2025, 29.09.2025 sowie dem 13.10.2025. Stadtrat Lukas Felix präsentierte gemeinsam mit der Leitung des Bereichs Bildung/Sport mit Monika Feller und der Führung Abteilung Betreuung Anna Stupan die vorgesehenen Anpassungen und erläuterte deren Hintergründe anhand der Einwohnerratsvorlage. Während der Sitzung wurden die einzelnen Paragraphen eingehend besprochen und diskutiert.

Im Zentrum der Beratung standen insbesondere Fragen zur Abgrenzung zwischen kantonaler und städtischer Zuständigkeit, zur Organisation der Hausaufgabenhilfe sowie zur Ausgestaltung der Betreuungs- und Sprachförderangebote. Weiter wurden Themen wie die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten, die Führung von Kleinklassen und Einführungsklassen sowie die Regelung von Datenschutz- und Rechtsmittelbestimmungen ausführlich behandelt.

Die Kommissionsmitglieder stellten verschiedene inhaltliche und formale Fragen, die von Stadtrat Lukas Felix und den Abteilungsverantwortlichen Monika Feller und Anna Stupan umfassend beantwortet wurden. In einzelnen Punkten wurden redaktionelle Anpassungen beschlossen, insbesondere in den Paragraphen zu den Betreuungsangeboten, zur Sprachförderung und zur Datenbearbeitung.

Im Rahmen der Beratung wurde auch der Mitbericht der Sozial- und Bildungskommission (SBK) diskutiert. Deren Anregung, im Rahmen der Sprachförderung neben sprachlichen auch sozialen und motorischen Fähigkeiten zu berücksichtigen, wurde von der GOR grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Kommission hielt jedoch fest, dass diese Aspekte im bestehenden Förderkonzept bereits indirekt berücksichtigt werden und eine zusätzliche reglementarische Verankerung nicht erforderlich ist.

Die Kommission zeigte sich mit den vorgeschlagenen Änderungen insgesamt einverstanden. Die Beratungen verliefen sachlich und konstruktiv, und die GOR nahm die überarbeitete Fassung des Bildungsreglements in der zweiten Lesung mit einzelnen Präzisierungen einstimmig an.

4. Antrag der GOR

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat, die Totalrevision des Bildungsreglements (ESL 642.1) gemäss Synopse der GOR vom 13.10.2025 und stadträtlichen Vorlage 2025-42 mit den aufgezählten Änderungen zu beschliessen.

Liestal, den 09. November 2025

Für die GOR

Yves Jenni
Präsident

Beilagen/Anhänge:

- Synopse Bildungsreglement, Fassung GOR vom 13.10.2025
- Mitbericht der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK) vom 25.08.2025

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Regelungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal.</p> <p>² Es regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Primarstufe b. die Musikschule c. der Schulrat der Primarstufe und der Musikschulrat d. die schulergänzende Betreuung e. die obligatorische frühe Sprachförderung f. die Erwachsenenbildung g. die Strafbestimmungen. 	<p>§ 1 Regelungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal.</p> <p>² Es regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zusätzliche Angebote der Primarstufe b. die Musikschule c. derden Schulrat der Primarstufe und derden Musikschulrat d. die schulergänzende Betreuung e. die obligatorische frühe Sprachförderung f. die Erwachsenenbildung g. die Strafbestimmungen. 	
<p>B. Primarstufe (Kindergarten und Primarschule)</p>	<p>B. Primarstufe (Kindergarten und Primarschule)</p>	
<p>§ 3 Hausaufgabenhilfe</p> <p>¹ Die Stadt Liestal bietet für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben eine Hausaufgabenhilfe an.</p>	<p>§ 3 Hausaufgabenhilfe</p> <p>¹ Die Stadt Liestal bietet für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben eine Hausaufgabenhilfe an.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
² Die Hausaufgabenhilfe steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule (1. bis 6. Klasse) zur Verfügung. Seine Benutzung ist kostenlos.	² Die Hausaufgabenhilfe steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule (1. bis 6. Klasse) zur Verfügung. Ihre Benutzung ist kostenlos.	
§ 4 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten Im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen können Beiträge an die Verpflegungskosten für bewilligte, schulische, obligatorische Veranstaltungen ausserhalb des ordentlichen Stundenplans erhoben werden.	§ 4 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten Im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen können Beiträge an die Verpflegungskosten für bewilligte schulische obligatorische Veranstaltungen ausserhalb des ordentlichen Stundenplans erhoben werden.	
§ 5 Höhe des Kostenbeitrags durch Erziehungsberechtigte ¹ Der zulässige Betrag beläuft sich, abhängig vom Alter des Kindes, auf maximal CHF 16.00 pro Tag. ² Der Stadtrat regelt in der Verordnung: a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten; b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf;	§ 5 Höhe des Kostenbeitrags durch Erziehungsberechtigte ¹ Der zulässige Betrag beläuft sich, abhängig vom Alter des Kindes, auf maximal CHF 16.00 pro Tag. ² Der Stadtrat regelt in der Verordnung: a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten; b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf;	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.</p> <p>³ Für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, wie beispielsweise die freiwillige Teilnahme an Veranstaltungen, können unter Beachtung der abgaberechtlichen Grundsätze höhere verursachergerechte Beiträge erhoben werden.</p>	<p>c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.</p> <p>³ Für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, wie beispielsweise die freiwillige Teilnahme an Veranstaltungen, können unter Beachtung der abgaberechtlichen Grundsätze höhere verursachergerechte Beiträge erhoben werden.</p>	
<p>§ 6 Härtefälle</p> <p>Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.</p>	<p>§ 6 Härtefälle bei den Kostenbeiträgen</p> <p>Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.</p>	
<p>C. Musikschule</p>	<p>C. Musikschule</p>	
<p>§ 8 Unterrichtsangebot</p> <p>Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.</p>	<p>§ 8 Unterrichtsangebot</p> <p>Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 9 Kostenbeteiligung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten.</p> <p>² Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.</p>	<p>§ 9 Kostenbeteiligung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten.</p> <p>² Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.</p>	
	<p>D. Schulräte</p>	
<p>§ 10 Schulrat der Primarstufe und der Musikschulrat</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schulräte:</p> <p>a) Schulrat für die Primarstufe</p> <p>b) Musikschulrat</p> <p>² Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 10 Schulrat der Primarstufe und der Musikschulrat</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schulräte:</p> <p>a. Schulrat für die Primarstufe</p> <p>b. Musikschulrat.</p> <p>² Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.</p>	
<p>D. Schulgänzende Betreuung (SEB)</p>	<p>E. Schulgänzende Betreuung (SEB)</p>	
<p>§ 11 Betreuungsangebot</p> <p>¹ Die Stadt Liestal bietet während der Unterrichtswochen folgendes Betreuungsangebot inkl. Verpflegung an:</p> <p>a. Frühbetreuung (Beginn spätestens um 07.00 Uhr);</p>	<p>§ 11 Betreuungsangebot</p> <p>¹ Die Stadt Liestal bietet während der Unterrichtswochen folgendes Betreuungsangebot inkl. Verpflegung an:</p> <p>a. Frühbetreuung (Beginn spätestens um 07.00 Uhr);</p> <p>b. Mittagstisch</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>b. Mittagstisch</p> <p>c. Nachmittagsbetreuung (Dauer bis mindestens 18.00 Uhr);</p> <p>d. Ferienbetreuung (ganztägig von spätestens 07.00 Uhr bis mindestens 18.00 Uhr).</p> <p>² Das Betreuungsangebot während der Schulwochen und die Ferienbetreuung stehen allen Kindern der Primarstufe Liestal, die in Liestal wohnen oder die die Primarstufe Liestal besuchen, zur Verfügung.</p> <p>³ Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern der Primarstufe aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Deren Erziehungsberechtigte bezahlen die Vollkosten.</p> <p>⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	<p>c. Nachmittagsbetreuung (Dauer bis mindestens 18.00 Uhr);</p> <p>d. Ferienbetreuung (ganztägig von spätestens 07.00 Uhr bis mindestens 18.00 Uhr).</p> <p>² Die Stadt Liestal bietet ausserhalb der Unterrichtswochen eine Ferienbetreuung an (ganztägig von spätestens 07.00 Uhr bis mindestens 18.00 Uhr).</p> <p>³ Das Betreuungsangebot während der Schulwochen und die Ferienbetreuung stehen allen Kindern der Primarstufe Liestal, die in Liestal wohnen oder die die Primarstufe Liestal besuchen, zur Verfügung.</p> <p>⁴ Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern der Primarstufe aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Deren Erziehungsberechtigte bezahlen die Vollkosten.</p> <p>⁵ Die Benützung der Betreuungsangebote ist kostenpflichtig.</p> <p>⁶ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
E. Obligatorische frühe Sprachförderung	F. Obligatorische frühe Sprachförderung	
<p>§ 12 Selektives Obligatorium der frühen Sprachförderung</p> <p>¹ Die obligatorische frühe Sprachförderung für Kinder richtet sich nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung₇ (SGS 116) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung, (VO GfS, SGS 116.11.)</p> <p>² Die frühe Sprachförderung fördert die Sprachkompetenzen von Kindern vor Eintritt in den Kindergarten in Deutsch.</p>	<p>§ 12 Selektives Obligatorium der frühen Sprachförderung</p> <p>¹ Die obligatorische frühe Sprachförderung für Kinder richtet sich nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung₇ (SGS 116) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung, (VO GfS, SGS 116.11.)</p> <p>² Die frühe Sprachförderung fördert die Sprachkompetenzen von Kindern vor Eintritt in den Kindergarten in Deutsch.</p>	
<p>§ 13 Kinder mit Sprachförderbedarf</p> <p>Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch im Sinne dieses Reglements sind Kinder mit Niederlassung in der Stadt Liestal, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der kantonalen Sprachstanderhebung verfügen.</p>	<p>§ 13 Kinder mit Sprachförderbedarf</p> <p>Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch im Sinne dieses Reglements sind Kinder mit Niederlassung in der Stadt Liestal, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der kantonalen Sprachstanderhebung verfügen.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 14 Obligatorium</p> <p>¹ Für Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch ist der Besuch eines anerkannten Angebots früher Sprachförderung ein Jahr vor Kindergartenentrtritt obligatorisch.</p> <p>² Die Ermittlung des Sprachförderbedarfs erfolgt gemäss § 7 Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116.11 und § 6 und 11 Verordnung über die frühe Sprachförderung (VO GfS)</p> <p>³ Die frühe Sprachförderung findet an zwei Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden statt, mit Ausnahme der Schulferien</p>	<p>§ 14 Obligatorium</p> <p>¹ Für Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch ist der Besuch eines anerkannten Angebots früher Sprachförderung ein Jahr vor Kindergartenentrtritt obligatorisch.</p> <p>² Die Ermittlung des Sprachförderbedarfs erfolgt gemäss § 7 Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116.11 und § 6 und 11 Verordnung über die frühe Sprachförderung (VO GfS)</p> <p>³ Die frühe Sprachförderung findet an zwei Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden statt.</p> <p>⁴ Während der Schulferien findet die frühe Sprachförderung nicht statt.</p>	<p>Über diesen Antrag gab es keine Einstimmigkeit 4:2 (Neuformulierung § 14, 4)</p>

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 15 Zuständige Stelle</p> <p>¹ Zuständig für die frühe Sprachförderung ist der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung</p> <p>² Er ist insbesondere verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Umsetzung des Sprachförderobligatoriums,b. die Gemeindeaufgaben gemäss § 4 und 5 Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116 und § 4 und 8 Verordnung über die frühe Sprachförderung, VO SGS 116.11. <p>³ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung stellt die korrekte Handhabung der vom Kanton zur Verfügung gestellten Checklisten und Antragsformulare sicher.</p> <p>⁴ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung unterstützt Spielgruppen und Kindertagesstätten beim Beantragen von Sockelbeiträgen des Kantons gemäss § 8 GfS. Sie informiert regelmässig über Entwicklungen, Ergebnisse oder weitere Finanzierungsmöglichkeiten und leitet kantonale Schreiben an die entsprechenden Stellen weiter.</p>	<p>§ 15 Zuständige Stelle</p> <p>¹ Zuständig für die frühe Sprachförderung ist der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.</p> <p>² Er ist insbesondere verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Umsetzung des Sprachförderobligatoriums,b. die Gemeindeaufgaben gemäss § 4 und 5 Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116 und § 4 und 8 Verordnung über die frühe Sprachförderung, VO SGS 116.11. <p>³ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung stellt die korrekte Handhabung der vom Kanton zur Verfügung gestellten Checklisten und Antragsformulare sicher.</p> <p>⁴ Der Zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung unterstützt Spielgruppen und Kindertagesstätten beim Beantragen von Sockelbeiträgen des Kantons gemäss § 8 GfS. Er informiert regelmässig über Entwicklungen, Ergebnisse oder weitere Finanzierungsmöglichkeiten und leitet kantonale Schreiben an die entsprechenden Stellen weiter.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 16 Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Angeboten</p> <p>¹ Die Stadt Liestal schliesst mit anerkannten Anbietenden früher Sprachförderung Leistungsvereinbarungen ab, um ausreichend Plätze für Kinder mit Sprachförderbedarf ein kostenloses Grundangebot für die in der Stadt Liestal wohnhaften Familien und die Qualitätssicherung des Sprachförderobligatoriums zu gewährleisten.</p> <p>² In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Art, Umfang und Qualität des Angebots früher Sprachförderung,b. Höhe der den anerkannten Angeboten auszurichtenden Pauschale pro Kind,c. Regelung zum Informationsaustausch,d. Kontrolle über die Einhaltung und den Erfolg des obligatorischen Besuchs,e. Geltungsdauer und Auflösung der Leistungsvereinbarung.	<p>§ 16 Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Angeboten</p> <p>¹ Die Stadt Liestal schliesst mit anerkannten Anbietenden früher Sprachförderung Leistungsvereinbarungen ab, um:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für in der Stadt Liestal wohnhafte Kinder mit Sprachförderbedarf ein kostenloses Grundangebot mit ausreichenden Plätzen zur Verfügung zu stellen;b. die Qualitätssicherung des Sprachförderobligatoriums zu gewährleisten. <p>² In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Art, Umfang und Qualität des Angebots früher Sprachförderung,b. Höhe der auszurichtenden Pauschale pro Kind,c. Regelung zum Informationsaustausch,d. Kontrolle über die Einhaltung und den Erfolg des obligatorischen Besuchs,e. Geltungsdauer und Auflösung der Leistungsvereinbarung.	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 17 Verfügung des Sprachförderobligatoriums</p> <p>¹ Nach der Ermittlung des Sprachförderbedarfs gemäss § 4 Abs. 2 Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGG 116.11 und § 8 Abs. 1 Verordnung über die frühe Sprachförderung, Vo SGS 116.11 teilt der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung den Erziehungsberechtigten ihren Entscheid zum obligatorischen Sprachförderbesuch per Verfügung mit.</p> <p>² Gemäss § 8 Abs. 2 Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung, Vo SGS 116.11, können in begründeten Fällen weitere Abklärungen erfolgen oder angeordnet werden.</p> <p>³ Eine Freistellung vom Sprachförderobligatorium aus medizinischen oder therapeutischen Gründen ist mittels einer schriftlichen Empfehlung (Attest) einer kinderärztlichen Fachperson möglich.</p>	<p>§ 17 Verfügung des Sprachförderobligatoriums</p> <p>¹ Nach der Ermittlung des Sprachförderbedarfs gemäss § 4 Abs. 2 Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGG 116.11 und § 8 Abs. 1 Verordnung über die frühe Sprachförderung, Vo SGS 116.11 teilt der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung den Erziehungsberechtigten ihren Entscheid zum obligatorischen Sprachförderbesuch per Verfügung mit.</p> <p>² Gemäss § 8 Abs. 2 Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung, Vo SGS 116.11, können in begründeten Fällen weitere Abklärungen erfolgen oder angeordnet werden.</p> <p>³ Eine Freistellung vom Sprachförderobligatorium aus medizinischen oder therapeutischen Gründen ist mittels einer schriftlichen Empfehlung (Attest) einer kinderärztlichen Fachperson möglich.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 18 Festlegung der frühen Sprachförderung und des Förderorts</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf sorgen dafür, dass ihr Kind ein anerkanntes Angebot früher Sprachförderung besucht, und melden dieses dort rechtzeitig an.</p> <p>² Sie haben dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einen Nachweis zu erbringen, dass ihr Kind ein durch die Stadt Liestal anerkanntes Angebot früher Sprachförderung nach § 3 kantonales Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116 und nach § 3 kantonaler Verordnung über die frühe Sprachförderung, Vo GfS entweder bereits besucht oder dort angemeldet ist.</p> <p>³ Der Nachweis ist in schriftlicher Form bis zum in der Bildungsverordnung geregelten Termin dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen, SGS Vo 116.11</p> <p>⁴ Wird der Nachweis von den Erziehungsberechtigten nicht frist- und formgerecht erbracht, legt der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung die nach Ansetzung einer letzten Erfüllungsfrist einen Förderort fest.</p>	<p>§ 18 Festlegung der frühen Sprachförderung und des Förderorts</p> <p>¹Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf sorgen dafür, dass ihr Kind ein anerkanntes Angebot früher Sprachförderung besucht, und melden dieses dort rechtzeitig an.</p> <p>² Sie haben dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einen Nachweis zu erbringen, dass ihr Kind ein durch die Stadt Liestal anerkanntes Angebot früher Sprachförderung nach § 3 kantonales Gesetz über die frühe Sprachförderung, SGS 116 und nach § 3 kantonaler Verordnung über die frühe Sprachförderung, Vo GfS entweder bereits besucht oder dort angemeldet ist.</p> <p>³ Der Nachweis ist in schriftlicher Form bis zum in der Bildungsverordnung geregelten Termin dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen, SGS Vo 116.11</p> <p>⁴ Wird der Nachweis von den Erziehungsberechtigten nicht frist- und formgerecht erbracht, legt der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung die nach Ansetzung einer letzten Erfüllungsfrist einen Förderort fest.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>⁵ Die Erziehungsberechtigten haben bei der Suche eines Förderorts mitzuwirken.</p> <p>⁶ Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten hin, kann ein Kind mit Sprachförderbedarf in Deutsch an einem ausserkantonalen Förderort gefördert werden, insbesondere wenn es bereits dort betreut wird und die Betreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder dem Kindeswohl dient.</p> <p>⁷ Voraussetzung ist, dass das betreffende Angebot die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 3 Abs 1a – f Vo GfS auch ohne Anerkennung der Stadt Liestal erfüllt.</p> <p>⁸ Die Erziehungsberechtigten müssen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung gegenüber nachweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen am ausserkantonalen Förderort erfüllt werden.</p>	<p>⁵ Die Erziehungsberechtigten haben bei der Suche eines Förderorts mitzuwirken.</p> <p>⁶ Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten hin, kann ein Kind mit Sprachförderbedarf in Deutsch an einem ausserkantonalen Förderort gefördert werden, insbesondere wenn es bereits dort betreut wird und die Betreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder dem Kindeswohl dient.</p> <p>⁷ Voraussetzung ist, dass das betreffende Angebot die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 3 Abs 1a – f Vo GfS auch ohne Anerkennung der Stadt Liestal erfüllt.</p> <p>⁸ Die Erziehungsberechtigten müssen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung gegenüber nachweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen am ausserkantonalen Förderort erfüllt werden.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 19 Kontrolle des Obligatoriums</p> <p>¹ Die anerkannten Angebote früher Sprachförderung stellen sicher, dass die Kinder mit Förderbedarf in Deutsch der Verpflichtung zur frühen Sprachförderung nachkommen, d.h. das Angebot an mindestens zwei (oder mehr) Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden besuchen, mit Ausnahme der Schulferien. Bei Abwesenheiten oder anderen Vorkommnissen, die den Erfolg der frühen Sprachförderung beeinträchtigen, ist die der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung zu informieren.</p> <p>² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung ein Arzzeugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann verlangt werden, die Besuchsfähigkeit abklären zu lassen</p>	<p>§ 19 Kontrolle des Obligatoriums</p> <p>¹ Die anerkannten Angebote früher Sprachförderung stellen sicher, dass die Kinder mit Förderbedarf in Deutsch der Verpflichtung zur frühen Sprachförderung nachkommen, d.h. das Angebot an mindestens zwei (oder mehr) Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden besuchen, mit Ausnahme der Schulferien. Bei Abwesenheiten oder anderen Vorkommnissen, die den Erfolg der frühen Sprachförderung beeinträchtigen, ist die der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung zu informieren.</p> <p>² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung ein Arzzeugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann verlangt werden, die Besuchsfähigkeit abklären zu lassen.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 20 Beiträge an den Besuch früher Sprachförderung</p> <p>¹ Die Stadt Liestal trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums die den obligatorischen Besuch eines von der Stadt Liestal anerkannten Angebots für die Frühe Sprachförderung tragen die Erziehungsberechtigten keine Kosten.</p> <p>² Die Beiträge der Stadt Liestal richten sich nach den ortsüblichen Tarifen je Form des Angebots und werden gemäss § 3 Abs. 4 des Reglements über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement) der Stadt Liestal ausgestellt.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einem grösseren Umfang fördern lassen, bezahlen die dafür erforderlichen Beiträge selbst.</p>	<p>§ 20 Beiträge an den Besuch früher Sprachförderung</p> <p>¹ Die Stadt Liestal trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums die Für den obligatorischen Besuch eines von der Stadt Liestal anerkannten Angebots für die Frühe Sprachförderung tragen die Erziehungsberechtigten keine Kosten. Kosten für den Besuch eines von der Stadt Liestal anerkannten Angebots (Spielgruppen oder Kindertagesstätten) im Umfang von zweimal 2.5 Stunden pro Woche.</p> <p>² Die Beiträge der Stadt Liestal richten sich nach den ortsüblichen Tarifen je Form des Angebots und werden gemäss § 3 Abs. 4 des Reglements über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement) der Stadt Liestal ausgestellt.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einem grösseren Umfang fördern lassen, bezahlen die dafür erforderlichen Beiträge selbst.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 21 Ausnahmeregelung für Beiträge</p> <p>¹ Die Stadt Liestal beteiligt sich auch dann an den Kosten, wenn das Kind bereits vor dem verfügbaren Obligatorium</p> <p>a. in einem anerkannten Angebot früher Sprachförderung betreut wird, welches mit der Stadt Liestal keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</p> <p>b. an einem ausserkantonalen Ort betreut wird und das betreffende Angebot die Voraussetzungen gemäss § 18 Absatz⁷ dieses Reglements erfüllt.</p> <p>² Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einem alternativen Ort fördern lassen, bezahlen die dafür erforderliche Differenz zu den ortsüblichen Tarifen selbst.</p> <p>³ Findet die Sprachförderung in einem Angebot statt, für dessen Nutzung die Erziehungsberechtigten bereits Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhalten, werden diese Subventionen vom Gemeindebeitrag gemäss ortsüblichem Tarif an der frühen Sprachförderung abgezogen.</p>	<p>§ 21 Ausnahmeregelung für Beiträge</p> <p>¹ Die Stadt Liestal beteiligt sich auch dann an den Kosten, wenn das Kind bereits vor dem verfügbaren Obligatorium</p> <p>a. in einem anerkannten Angebot früher Sprachförderung betreut wird, welches mit der Stadt Liestal keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</p> <p>b. an einem ausserkantonalen Ort betreut wird und das betreffende Angebot die Voraussetzungen gemäss § 18 Absatz 7 dieses Reglements erfüllt.</p> <p>² Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder an einem alternativen Ort fördern lassen, bezahlen die dafür erforderliche Differenz zu den ortsüblichen Tarifen selbst.</p> <p>³ Findet die Sprachförderung in einem Angebot statt, für dessen Nutzung die Erziehungsberechtigten bereits Subventionen für die familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten, werden diese Subventionen vom Gemeindebeitrag gemäss ortsüblichem Tarif an der frühen Sprachförderung abgezogen.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 22 Datenschutz</p> <p>¹ Die verantwortlichen Stellen innerhalb der Stadt Liestal (Sozialdienst, Beratungsstellen) und beteiligten Förderorte (Spielgruppen, Kitas/Tagesfamilien) können sich mit den Mitarbeitenden der Schulen über die Sprachentwicklung in Hinblick auf die Einschulung der verpflichteten Kinder austauschen, sofern die Erziehungsberechtigten sie von der Schweigepflicht entbinden.</p> <p>² In begründeten Fällen können Informationen, insbesondere Informationen über die Verletzung von elterlichen Pflichten, innerhalb des Kantons und dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung weitergegeben werden.</p>	<p>§ 22 Datenschutz</p> <p>¹ Die verantwortlichen Stellen innerhalb der Stadt Liestal (Sozialdienst, Beratungsstellen) und die beteiligten Förderorte (Spielgruppen, Kitas/Tagesfamilien) können sich mit den Mitarbeitenden der Schulen über die Sprachentwicklung in Hinblick auf die Einschulung der verpflichteten Kinder austauschen, sofern die Erziehungsberechtigten sie von der Schweigepflicht entbinden.</p> <p>² In begründeten Fällen können Informationen, insbesondere Informationen über die Verletzung von elterlichen Pflichten, innerhalb des Kantons und dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung weitergegeben werden.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 23 Datenarchivierung</p> <p>¹ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung bearbeitet die personalisierten Daten, bis die verpflichteten Kinder das erste Kindergartenjahr absolviert haben. Anschliessend werden die Daten vom zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung während zehn Jahren archiviert.</p> <p>² Diese Daten können von Dritten in pseudonymisierter Form zur Planung, Lehre und Forschung verwendet werden.</p>	<p>§ 23 Datenarchivierung</p> <p>¹ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung bearbeitet die personalisierten Daten, bis die verpflichteten Kinder das erste Kindergartenjahr absolviert haben. Anschliessend werden die Daten vom zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung während zehn Jahren archiviert.</p> <p>² Diese Daten können von Dritten in pseudonymisierter Form zur Planung, Lehre und Forschung verwendet werden.</p>	
<p>§ 24 Rechtsmittel</p> <p>Sind die Erziehungsberechtigten mit der verfügten Massnahme aufgrund des Resultats der Sprachstanderhebung nicht einverstanden, haben sie von 10 Tagen ab Erhalt des Schreibens schriftliche Beschwerde beim Stadtrat zu erheben.</p>	<p>§ 24 Rechtsmittel</p> <p>Sind die Erziehungsberechtigten mit der verfügten Massnahme aufgrund des Resultats der Sprachstanderhebung nicht einverstanden, haben sie innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Schreibens schriftliche Beschwerde beim Stadtrat zu erheben.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
---	------------------------	-----------

F. Erwachsenenbildung	G. Erwachsenenbildung	
<p>§ 25 Einrichtungen</p> <p>¹ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Kursleitende.</p> <p>² Sie stellt den Einrichtungen gemäss Absatz 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen eingesetzt sind.</p> <p>³ Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Absatz 1.</p>	<p>§ 25 Einrichtungen</p> <p>¹ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Kursleitende.</p> <p>² Er stellt den Einrichtungen gemäss Absatz 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen eingesetzt sind.</p> <p>³ Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Absatz 1.</p>	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

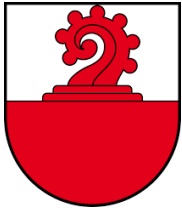
Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
---	------------------------	-----------

G. Weitere Bestimmungen	H. Weitere Bestimmungen	
§ 26 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.-- bestraft. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar. ² Das Verfahren richtet sich nach § 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).	§ 26 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.-- bestraft. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar. ² Das Verfahren richtet sich nach § 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).	
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit Ausnahme von §18, §18a, §19 und §20 wird das Bildungsreglement vom 25.05.2005 per 31.12.2025 aufgehoben. ² §18, §18a, §19 und §20 des Bildungsreglements vom 25.05.2005 werden per 31.07.2026 aufgehoben.	§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts ³ Mit Ausnahme von §18, §18a, §19 und §20 wird das Bildungsreglement vom 25.05.2005 per 31.12.2025 aufgehoben. ⁴ §18, §18a, §19 und §20 des Bildungsreglements vom 25.05.2005 werden per 31.07.2026 aufgehoben.	

Synopse Bildungsreglement (642.1) (Beilage 2 zu GOR-Bericht, 2024-13a)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

Neues Bildungsreglement (01.01.2026, nach Prüfung BKSD)	Fassung GOR 13.10.2025	Kommentar
<p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>¹ Mit Ausnahme des §11 tritt dieses Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2026 in Kraft.</p> <p>² § 11 tritt per 01.08.2026 in Kraft.</p>	<p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>¹ Mit Ausnahme des §11 tritt dieses Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2026 in Kraft.</p> <p>² § 11 tritt per 01.08.2026 in Kraft.</p>	



Stadt Liestal
Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK)

Vorlage Nr. 2025-42

Mitbericht der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK) zur Totalrevision des Bildungsreglements (ESL 642.1)

1. Grundlagen

Der Einwohnerrat beschloss in seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 die Überweisung der stadträtlichen Vorlage Nr. 2025-42 zur Totalrevision des Bildungsreglements (ESL 642.1) an die Kommission „Gemeindeordnung und Reglemente“ (GOR). Gleichzeitig wurde die Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK) mit der Ausarbeitung eines Mitberichts beauftragt.

2. Einleitung

Im Rahmen einer ersten gemeinsamen Sitzung präsentierten Stadtrat Lukas Felix und die Bereichsleiterin Monika Feller das neue Bildungsreglement sowohl der GOR als auch der SBK. Dabei wurden die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Reglement aufgezeigt und die Gründe für die Totalrevision erläutert.

Am 11. August 2025 traf sich die SBK zu einer vertieften Beratung der Vorlage. Auch an dieser Sitzung nahmen Stadtrat Lukas Felix und Monika Feller teil, um weiterführende Fragen zu beantworten.

3. Detailberatung der SBK

3.1 Betreuungszeiten

Die im neuen Reglement verankerten Betreuungszeiten orientieren sich am tatsächlichen Bedarf der Erziehungsberechtigten. Dieser wurde im Rahmen einer Befragung erhoben und durch die Praxis bestätigt. Die SBK anerkennt die Bedürfnisorientierung als sinnvolle Grundlage für ein wirksames Betreuungsangebot.

3.2 Anmeldefristen

Die Stadt Liestal strebt eine qualitativ hochwertige, planbare und mitarbeiterfreundliche Betreuung an. Um diese Ziele zu erreichen und zugleich ein verlässlicher Arbeitgeber zu sein, wird auf zu kurze und flexible Anmeldefristen bewusst verzichtet.

3.3 Leistungsvereinbarungen

Die SBK unterstützt eine Ausweitung der Qualitätskriterien in den Leistungsvereinbarungen. Neben der Sprachförderung sollen auch soziale und motorische Kompetenzen gezielt gefördert werden – im Sinne einer ganzheitlichen frühen Förderung.

3.4 Kostenregelung und Umsetzung

Das Reglement legt die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Finanzierung fest. Die operative Umsetzung obliegt den verantwortlichen Fachpersonen. Der SBK ist es wichtig,

dass die Rahmenbedingungen klar sind, um Chancengleichheit und Gerechtigkeit zwischen den verschiedenen Klassen zu gewährleisten.

3.5 Obligatorium

Das Obligatorium zur Teilnahme an der frühen Sprachförderung stellt sicher, dass möglichst alle Kinder, bei denen der Bedarf festgestellt wurde, von der frühen Förderung profitieren. Die sprachliche Frühförderung ist als Investition in die Zukunft zu verstehen. Die SBK betrachtet diese Massnahme als wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit und zur Integration. Ein Obligatorium erfordert jedoch auch, dass die Stadt genügend Betreuungsplätze bereitstellt.

3.6 Mittagstisch

Der Mittagstisch ist das am häufigsten genutzte Betreuungsangebot. Im Rahmen der Beratung wurde nach der Regionalität der verwendeten Lebensmittel am Mittagstisch gefragt. Der Mittagstisch wurde für das Jahr 2026 neu ausgeschrieben und die Verwendung regionaler nachhaltiger Produkte, war neben Qualität, Abwechslung und Preis ein Kriterium in der Ausschreibung. Zur Sicherstellung des Angebots und zur Ermöglichung sozial ausgewogener Teilnahme sollen die Preise erhöht werden. Mehreinnahmen sollen gezielt für Betreuungsgutscheine für einkommensschwächere Familien eingesetzt werden. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach dem im Reglement für familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) definierten massgebenden Einkommen.

3.7 Weglassen kantonaler Regelungen

Die SBK befürwortet das Weglassen von im kantonalen Recht geregelten Punkten im kommunalen Reglement. Doppelte Aufführungen führen zu unnötigem administrativem Aufwand und erhöhen das Risiko von Fehlern bei Gesetzesänderungen. Zur besseren Information wäre es aus Sicht der SBK wünschenswert, dass im Onlinezugriff auf das neue Bildungsreglement ein direkter Link zum kantonalen Bildungsgesetz eingebettet wird.

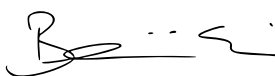
4. Empfehlung der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission

Die SBK empfiehlt dem Einwohnerrat, der Totalrevision des Bildungsreglements (ESL 642.1) zuzustimmen, damit dieses per **1. Januar 2026** in Kraft treten kann.

5. Würdigung

Die SBK bedankt sich bei Stadtrat Lukas Felix und der Bereichsleiterin Monika Feller für die umfassende Vorstellung des Bildungsreglements, die fachlich fundierte Beantwortung der Fragen sowie die geleistete Arbeit an der Gesetzesvorlage. Ebenso geht ein Dank an die Mitarbeitenden der Verwaltung für ihre engagierte Mitwirkung an der Totalrevision.

Liestal, 25.08.2025



Benjamin Erni
Vize-Präsident Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission